

**Ortsgemeinden
Dankerath, Senscheid und Trierscheid
Verbandsgemeinde Adenau**

**Prüfung von Standortalternativen für
Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

Stand: November 2023

**Bearbeitet im Auftrag der
Energieversorgung Mittelrhein AG (EVM)**

Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsanlass/Aufgabenstellung	3
2.	Vorhabenbeschreibung	3
3.	Alternativenprüfung im Ausschlussverfahren	6
3.1	Pauschale Ausschlussgebiete	7
3.1.1	Ausschluss aufgrund faktischer Nutzungen	8
3.1.2	Ausschluss aufgrund raumordnerischer Ziele	9
3.1.3	Ausschluss aufgrund städtebaulicher Ziele	9
3.2	Eignungsgebiete	9
3.3	Individuelle Prüfung	16
3.3.1	Flächenbezogene Nutzungen und Ziele	16
3.3.2	Quantitative Bewertung	23
3.4	Zusammenfassende Bewertung	25

BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

EVM	Energieversorgung Mittelrhein AG
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
PVA	(Freiflächen-)Photovoltaik-Anlage

Plangebiet

Projektstandort: 3 dezentrale Standorte der PVA:
(1) Trierscheid/Dankerath
(2) Dankerath Wald
(3) Senscheid

ANLAGEN

Anlage 1: Karte 1 - Ausschlussgebiete
Anlage 2: Karte 2 - Eignungsgebiete



1. Planungsanlass/Aufgabenstellung

Die Energieversorgung Mittelrhein AG beabsichtigt in den Gemarkungen Trierscheid, Dankerath und Senscheid mehrere dezentrale Freiflächen-Photovoltaikanlagen (kurz PVA) zu errichten. Das Projekt verteilt sich an den drei genannten Standorten auf 7 Teilflächen.

Für die Planung sind überwiegend unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Siedlungen Trierscheid, Dankerath und Senscheid sowie eine ehemals bewaldete Fläche in der Gemarkung Dankerath vorgesehen.

Die Planung umfasst Gebiete mit einer Fläche von insgesamt 25 ha. Aufgrund der hohen Raumbedeutsamkeit ist ein Raumordnungsverfahren gem. § 17 LPlG von der zuständigen Landesplanungsbehörde durchzuführen. Im Kontext eines solchen Raumordnungsverfahrens sollen innerhalb des Gebiets der Gemarkungen Trierscheid, Dankerath und Senscheid mögliche Standortalternativen geprüft werden.

Das Baurecht für die geplante Photovoltaikanlage soll im Zuge des sich anschließenden Bebauungsplanverfahrens gesichert werden. Es sollen dazu mehrere Bebauungspläne aufgestellt werden.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB müssen Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Die vorgesehene Planung entspricht nicht den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Demnach ist eine Anpassung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Adenau erforderlich. Alternativ kann nach § 8, Abs. 4 BauGB die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans erfolgen.

„Solaranlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ist grundsätzlich nicht gegeben, da in der Regel davon auszugehen ist, dass öffentliche Belange beeinträchtigt sind.“

Für die Suche nach alternativen Standorten werden die Gemarkungen der drei Gemeinden Trierscheid, Dankerath und Senscheid mit einer Gesamtgröße von zusammen ca. 1.164 ha festgelegt. Dazu werden die Flächen auf Grundlage von Ausschluss- und Eignungskriterien bewertet. Anhand weiterer Belange werden anschließend die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotential ermittelt.

2. Vorhabenbeschreibung

Der vorgesehene Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt in der Großlandschaft Osteifel in den Gemarkungen Trierscheid, Dankerath und Senscheid und verteilt sich auf 3 dezentrale Standorte. Die Plangebiete befinden sich unmittelbar westlich und östlich zur Landesstraße 72 mit 237 Kfz/d und einem Schwerlastanteil von 5 % (DTV 2015).



Im Nahbereich befinden sich weiteres Offenland und Waldflächen. Zudem sind die Siedlungen Trierscheid, Dankerath und Senscheid in räumlicher Nähe.



Abb. 1: Großräumige Lage des Plangebietes (rot).

Von der Planung sind folgende Flurstücke mit den aufgeführten Teilflächen berührt:

Tabelle 1: Übersicht der betroffenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche Flurstück gesamt	Fläche anteilig für PVA	aktuelle Nutzung
1	Trierscheid	9	8	80.029 m ²	ca. 29.500 m ²	Grünland
2	Trierscheid	9	31	32.835 m ²	32.835 m ²	Acker/Grünland
3	Trierscheid	9	33/2	8.367 m ²	8.367 m ²	Acker
4	Trierscheid	9	2	30.904 m ²	30.904 m ²	Grünland
5	Dankerath	11	5	39.534 m ²	39.534 m ²	Grünland
6	Dankerath	8	109	44.512 m ²	44.512 m ²	Wald
7	Senscheid	15	9	64.221 m ²	64.221 m ²	Grünland
SUMME				300.402 m²	249.873 m²	

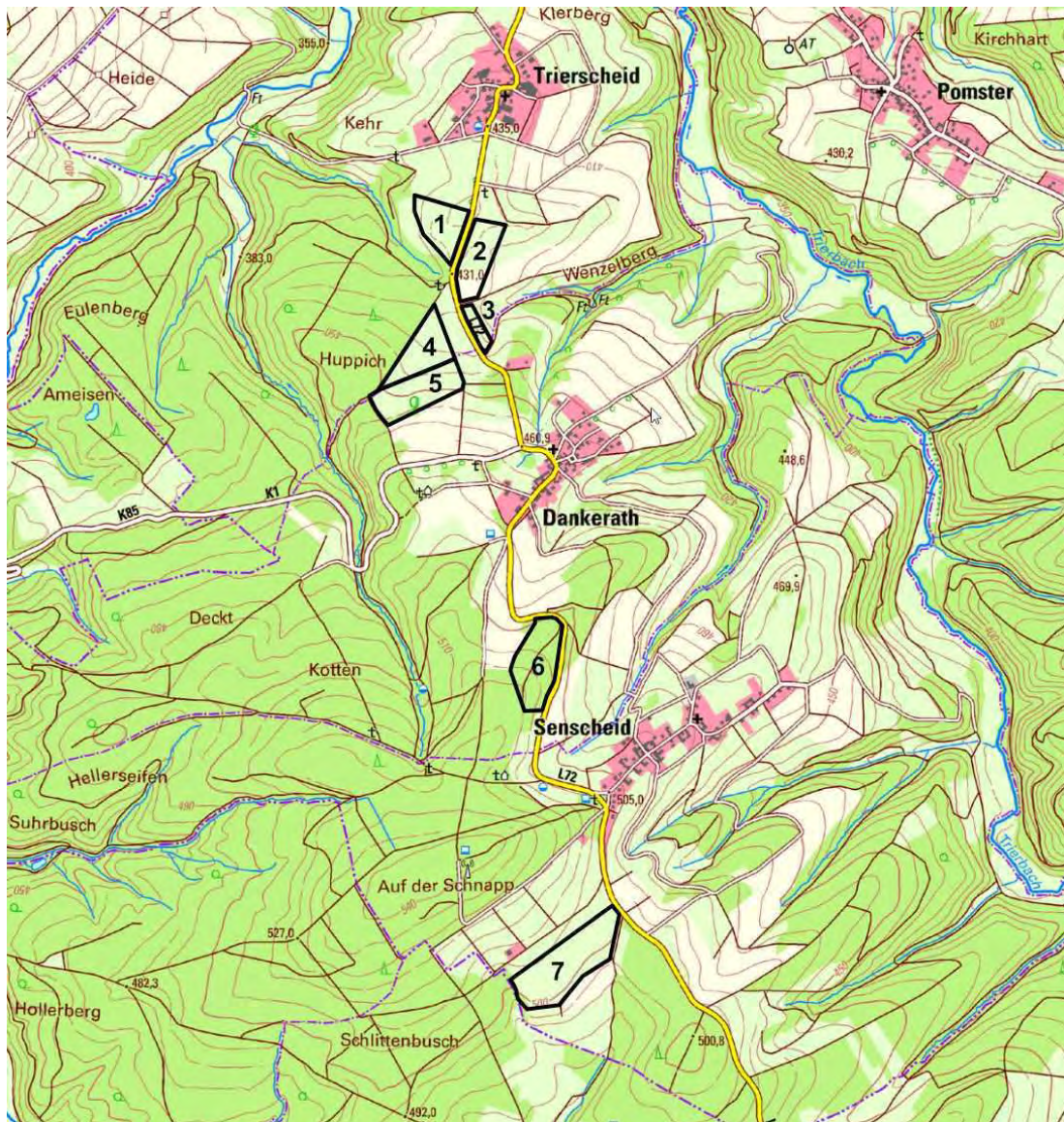


Abb. 2: Detaillierte Einordnung der von der Planung betroffenen Flächen in den Gemarkungen der Ortsgemeinden Trierscheid, Dankerath und Senscheid.

Geplant ist die Errichtung einer Anlage mit einer installierten Leistung von 25 MW_p. Der durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden und kann damit ca. 150 % der Einwohner der gesamten Verbandsgemeinde Adenau bzw. rd. 20.000 Menschen bilanziell mit Strom versorgen. Aufgeteilt wird die Gesamtfläche von 25 ha folgendermaßen auf die drei Gemarkungen: Etwa 10 ha in der Ortsgemeinde Trierscheid, rd. 8,5 ha in Dankerath und rd. 6,5 ha in Senscheid.

Die Nutzung ist auf eine Dauer von 20 bis 30 Jahren vorgesehen. Die Flächen werden für den Zeitraum der Nutzung vom Betreiber gepachtet. Da für die Errichtung der PVA Metallprofile in den Boden gerammt werden, begrenzt sich die Bodenversiegelung im gesamten Projektbereich auf ein Minimum. Ein Rückbau kann entsprechend im Anschluss an die Laufzeit der PVA zu 100 % erfolgen.



Derzeit befinden sich auf den Flächen Wiesen und Weiden sowie Ackerflächen. Die Waldfläche im Bereich der Ortsgemeinde Dankerath musste aufgrund von Borkenkäferschäden geschlagen werden. Eine Wiederaufforstung erfolgte bislang nicht.

Das Projekt sieht im Sinne des Naturschutzes eine Nutzungsextensivierung der landwirtschaftlichen Flächen vor und eine damit einhergehende Zunahme der Artenvielfalt im Gebiet. Die Extensivierung der Flächen führt gleichzeitig zu einer Regeneration des teilweise intensiv genutzten Bodens im gesamten Plangebiet. Eine erneute landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist somit im Anschluss an die Laufzeit der PVA und den Rückbau der Anlage möglich.

Die aktuelle Nutzung der Gesamtfläche teilt sich in ca. 18,8 ha Grünland, ca. 1,7 ha Acker und ca. 4,5 ha Wald auf. Die naturschutzfachlichen Untersuchungen sind bereits weit fortgeschritten, bisher sind keine erheblichen Konflikte absehbar. Die Biotoptypenkartierung hat im Bereich der Teilfläche 7 (Senscheid) Flächen mit einem pauschalen Schutz gemäß § 15 LNatSchG nachgewiesen.

3. Alternativenprüfung im Ausschlussverfahren

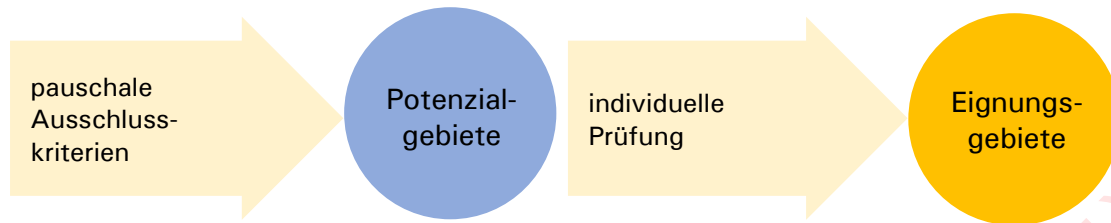
Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV von 2023, sieht die Ausweisung von Vorbehaltsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch die Regionalplanung vor. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt noch kein Entwurf zur Anpassung des Regionalplans der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald vor. Ungeachtet dessen werden im Folgenden die im Untersuchungsraum (Gebiet der Gemeinden Trierscheid, Dankerath, Senscheid) besten bzw. am wenigsten konfliktträchtigen Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen im Ausschlussverfahren ermittelt.

Im Plangebiet existieren einzelne größere Dächer, insb. von landwirtschaftlichen Bauten. Überwiegend werden diese bereits für Solarenergieanlagen genutzt. Geeignete Dachflächen werden – so ist anzunehmen – nach und nach für die PV genutzt. Für den Neubau von Gewerbebauten und größeren Parkplätze besteht gemäß Landessolargesetz Rheinland-Pfalz eine Solarpflicht ab 2023. Insofern stehen die öffentlichen und privaten Dachflächen grundsätzlich für einen weiteren Ausbau der Solarenergie im Einzelfall zur Verfügung, nicht aber als Ersatz oder Alternative für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im geplanten Umfang.

Die politischen Ziele des Klimaschutzes und der Reduktion der CO₂-Emissionen auf Bundes- und Landesebene sind nach weitgehend übereinstimmenden Meinungen nur zu erreichen, wenn der Ausbau der Erneuerbaren Energien (insbesondere PV und Windenergie) erheblich beschleunigt und verstärkt wird. Dieser Ausbau kann (in größerem Umfang) nur im Außenbereich erfolgen, auf Flächen, die derzeit land- oder forstwirtschaftlich genutzt sind. Mithin muss eine Abwägung der Interessen auf Basis der aktuellen (politischen) Ziele erfolgen, wozu die vorliegende Alternativenprüfung beiträgt.



Methodisch wird im Folgenden in einem Ausschlussverfahren das Plangebiet in zwei Stufen abgeschichtet:



Im ersten Schritt werden jene pauschalen Ausschlusskriterien angesetzt, die für eine Freiflächen-PVA auch in einer Einzelfalluntersuchung höchstwahrscheinlich zu einem Ausschluss führen würden. Es verbleiben großflächige Potenzialgebiete. Im zweiten Schritt werden diese individuell betrachtet.

3.1 Pauschale Ausschlussgebiete

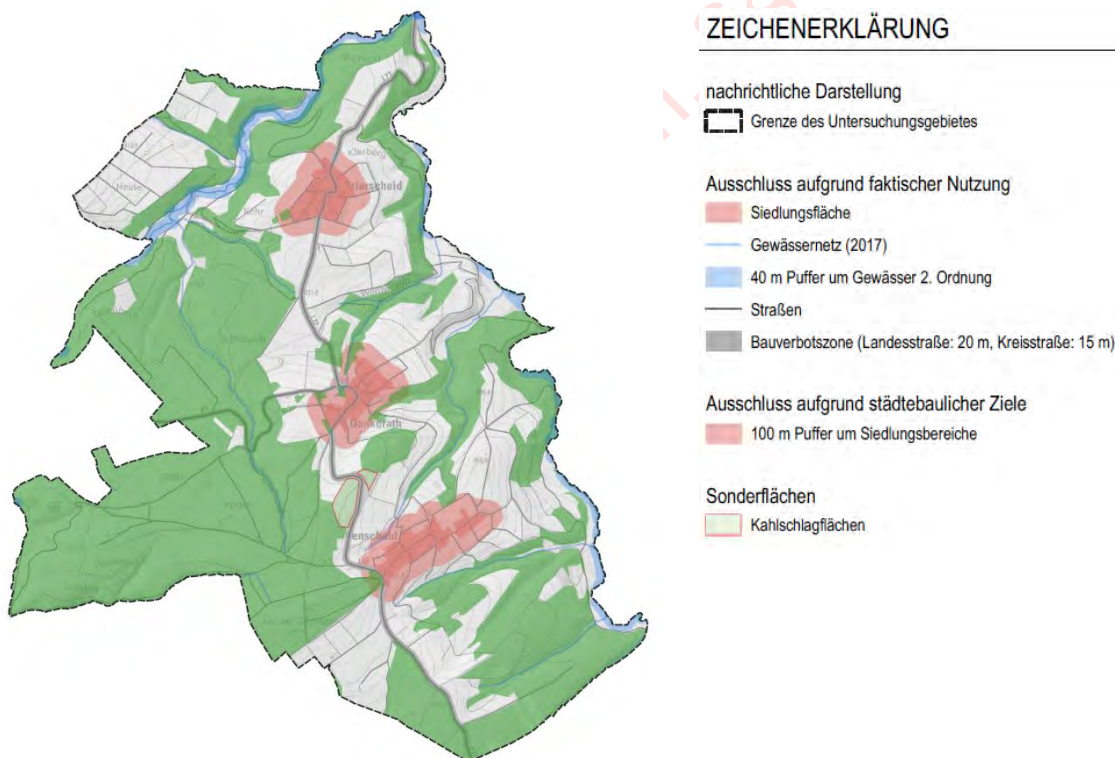


Abb. 3: Karte 1 „Ausschlussgebiete“ (vgl. Anlage 1).

Folgende Nutzungen führen bei der Suche nach geeigneten Flächen für Photovoltaikanlagen zu einem pauschalen Ausschluss:



3.1.1 Ausschluss aufgrund faktischer Nutzungen

- Siedlungsflächen (Wohnen, Gewerbe)
- Wald
- Gewässer
- Straßen und Bauverbotszonen entlang von klassifizierten Straßen

Die **Siedlungsflächen** stehen einer gleichzeitigen großflächigen PV-Nutzung ohne Zweifel entgegen.

Geschlossene und intakte **Waldflächen** werden als Ausschlusskriterium angesetzt, da nicht davon auszugehen ist, dass diese Nutzung für eine PV-Nutzung aufgegeben werden könnte, zumindest nicht, ohne im Gegenzug an anderer Stelle (landwirtschaftliche) Flächen in gleichem Umfang aufzuforsten. Aus ökologischer Sicht sind Wälder ebenfalls als pauschaler Ausschluss zu bewerten, da unter anderem der Verlust des CO₂-Speichers Wald in Kauf genommen werden müsste.

In dem vom Bauernverband im März 2022 veröffentlichten Positionspapier „Zum flächenschonenden Ausbau der Photovoltaik“, wird gefordert, neben landwirtschaftlichen Flächen auch Kalamitätsflächen im Forst für Freiflächen-Photovoltaik freizugeben.

Da die ehemalige Waldfläche in der Gemarkung Dankerath (Fläche Nr. 6) wegen Trockenschäden bzw. eines Borkenkäferbefalls der ehemaligen Bestockung bereits geschlagen wurde, wird diese Fläche nicht pauschal ausgeschlossen und als Sonderfläche mit in die Prüfung der Eignungsgebiete aufgenommen. Der forstrechtliche Ausgleich könnte auf Flächen erfolgen, welche weniger gut für die Landwirtschaft nutzbar sind, beispielsweise innerhalb der Hanglagen der Bachtäler.

Weitere Kalamitätsflächen konnten nach Rücksprache mit dem Forst innerhalb der drei Gemarkungen nicht identifiziert werden. Für PVA geeignete Waldflächen müssten sich in Waldrandlage befinden und bereits geerntet, jedoch noch nicht wieder aufgeforstet worden sein.

Gewässer und deren Uferbereiche stehen einer PV-Nutzung ebenfalls nicht zur Verfügung. Unter Berücksichtigung von § 31 LWG werden zu den Gewässern 2. Ordnung zusätzlich die Bereiche 40 m um die Uferlinien als Ausschlusskriterium angesetzt. Zu den Gewässern in dem Untersuchungsraum zählen

- folgende Gewässer zweiter Ordnung:
 - o Trierbach
 - o Nohner Bach
- folgende Gewässer dritter Ordnung:
 - o Taufenseifen
 - o Dankerather Bach
 - o Senscheider Bach
 - o Hollersseifen



Straßen und die Bauverbotszonen klassifizierter Straßen stehen ebenso für eine PV-Nutzung nicht zur Verfügung.

3.1.2 Ausschluss aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Wertvolle Schutzgebiete aus den Fachbereichen Arten- und Naturschutz, Hochwasser und Trinkwassergewinnung sind i.d.R. nicht konfliktfrei mit einer großflächigen PV-Nutzung zu verbinden. Theoretisch ist eine Entwicklung hier durch Überwindung erheblicher Hürden denkbar (Zielabweichung, Ausnahmeantrag, ggfs. Nutzungsaufgabe als Trinkwassergewinnungsgebiet etc.), dies ist jedoch im Sinne einer auch naturverträglichen PV-Anlagenpositionierung nicht anzustreben. Im Untersuchungsgebiet liegen keine Gebiete vor, welche eine pauschale Ausschlusswirkung für das vorliegende Projekt bedingen würden (z. B. Nationalparke, Biosphärenreservate, geschützte Landschaftsbestandteile).

3.1.3 Ausschluss aufgrund raumordnerischer Ziele

Die Planung muss mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms IV sowie des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (RROP) vereinbar sein. Vorrangflächen (als Ziele des RROP) stehen einer PV-Nutzung dann nicht grundsätzlich entgegen, wenn sie mit einer PV-Nutzung verträglich sind. Vorrang- und Vorbehaltsflächen werden nicht als pauschale Ausschlusskriterien angesetzt, sondern vielmehr als weitere zu berücksichtigende Belange bei der Bewertung der grundsätzlich geeigneten Flächen angesetzt (vgl. Kap. 3.3 unten).

3.1.4 Ausschluss aufgrund städtebaulicher Ziele

Um für die Dauer der PV-Nutzung von ca. 20 bis 30 Jahren eine Siedlungsentwicklung nicht zu behindern, wird ein pauschaler Abstand von 100 m zu den Ortslagen angesetzt.

3.2 Eignungsgebiete

Die oben ausgeführten pauschalen Ausschlusskriterien bewirken einen Ausschluss von rund zwei Dritteln des Untersuchungsgebiets. Das verbleibende Drittel ist nicht per se ausgeschlossen. Für diese Eignungsgebiete (s. Abb. 4) sind zahlreiche weitere Ziele formuliert bzw. sie sind durch unterschiedliche, sich z.T. überlagernde Nutzungen und Ziele charakterisiert. Diese werden im folgenden Kapitel ausgeführt.

Zur Übersicht sind die Ackerzahlen und gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG nur innerhalb der Eignungsgebiete dargestellt. Auf den bereits durch Ausschlusskriterien entfallenen Flächen werden diese somit nicht mit dargestellt.

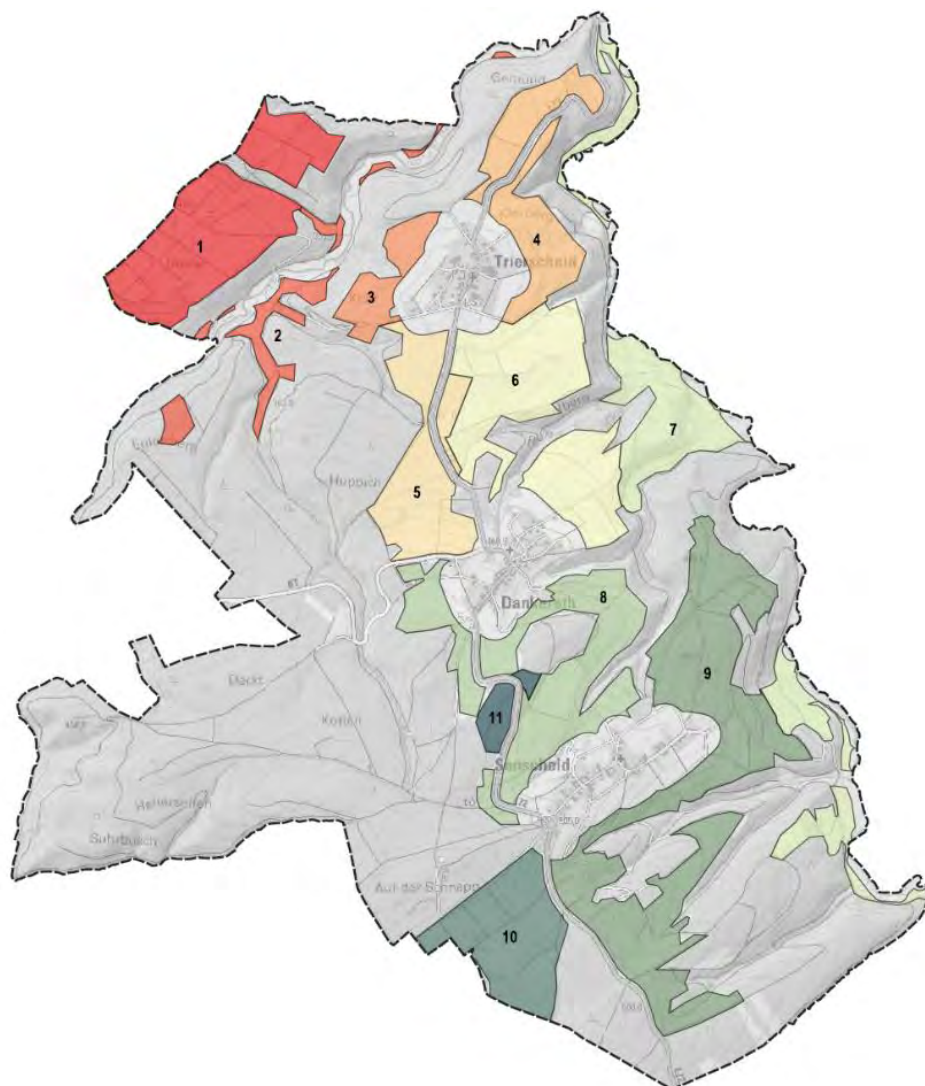
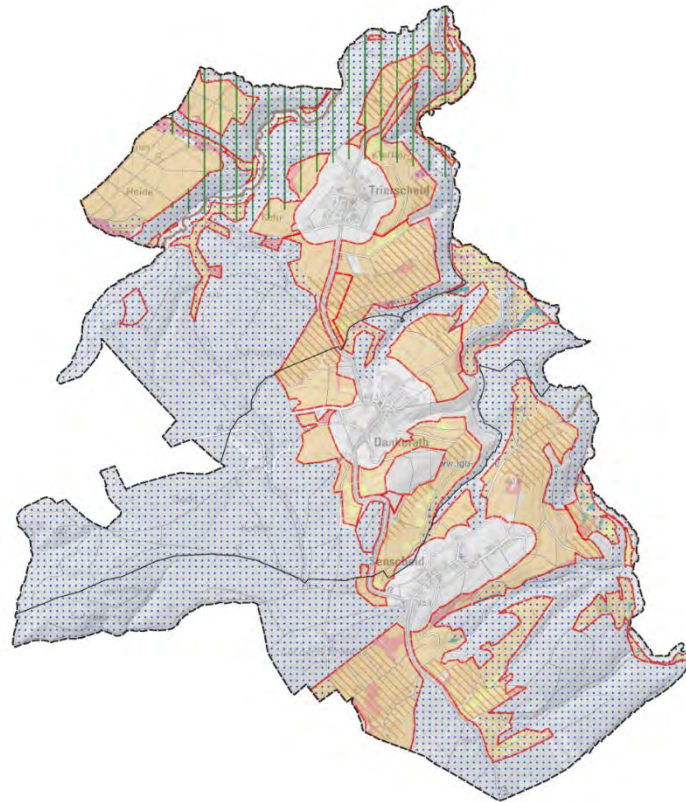


Abb. 4: Übersichtskarte Eignungsgebiete.



ZEICHENERKLÄRUNG

nachrichtliche Darstellung

- Grenze des Untersuchungsgebietes
- Gemeindegrenzen

Eignungsgebiete

- Flächengrenzen

flächenbezogene Nutzungen und Ziele

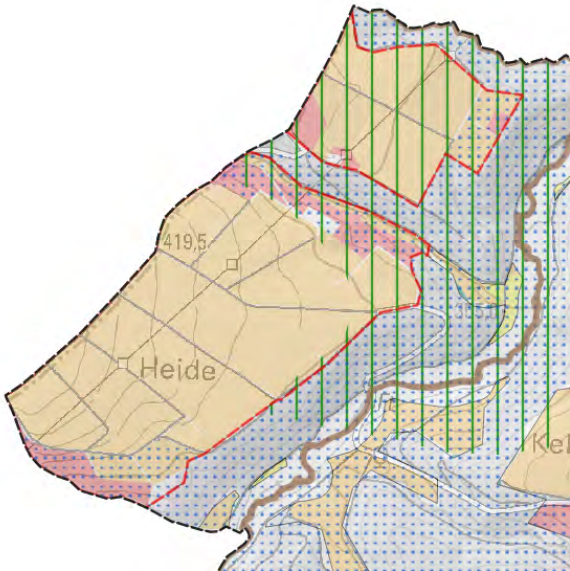
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
- Vogelschutzgebiet
- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG

Ackerzahlen

- ≤ 20
- > 20 bis ≤ 40
- > 40 bis ≤ 60

Abb. 5: Karte 2 – Eignungsgebiete (rot-gestrichelte Umrandungen) (vgl. Anlage 2).

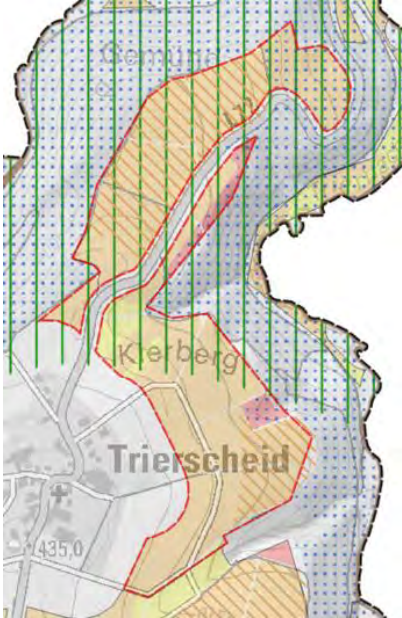
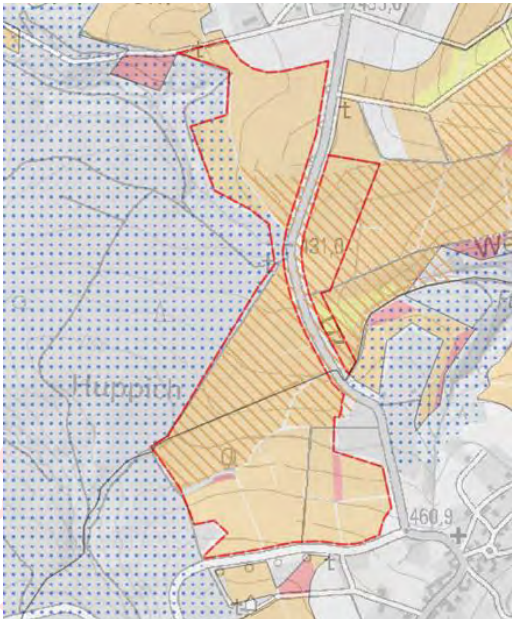
Die ermittelten Eignungsgebiete (rot-gestrichelte Umrandungen) sind wie folgt zu charakterisieren:

Nr.	Karte	Merkmale
1		Heide westlich von Trierscheid - teilw. VSG (ca. 10 %) - wenig ertragreiche Böden (AZ < 40) - im Nordwesten teilweise geringer Abstand (< 100 m) zu FFH-Gebiet entlang des Nohner Bachs - angrenzend an Wald im Norden und (Süd-)Osten - teilw. innerhalb Kulturlandschaft Ahrtal (ca. 30 %)

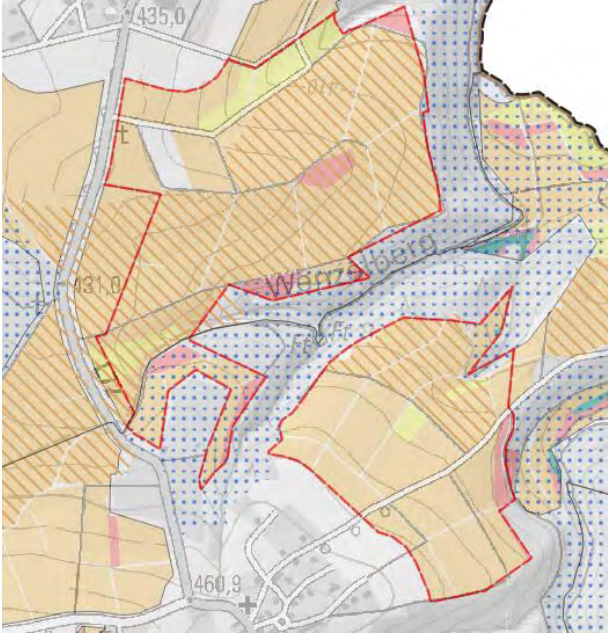
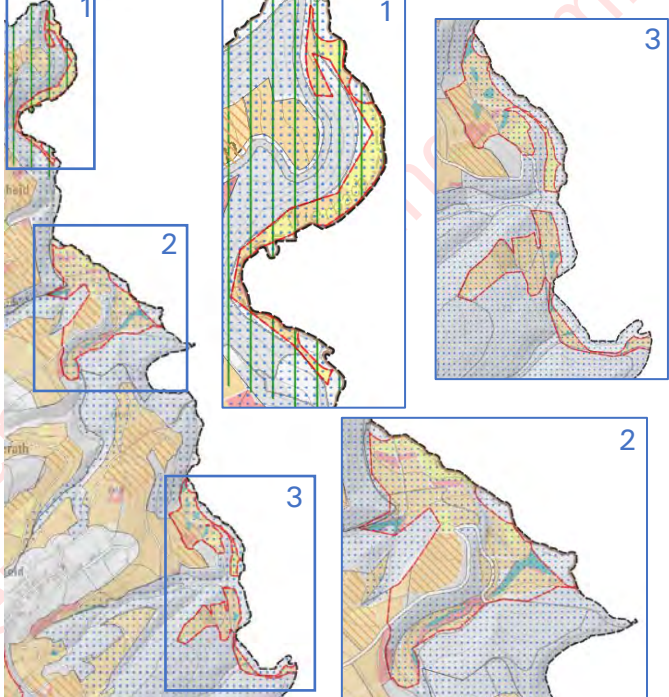


Nr.	Karte	Merkmale
2		Nohner-Bachtal - VSG - vorw. wenig ertragreiche Böden (AZ < 40) - teilweise geringer Abstand (< 100 m) zu FFH-Gebiet entlang des Nohner Bachs - umgeben von Wald - Lage im Bachtal - wenig kompakte Form - teilw. innerhalb Kulturlandschaft Ahrtal
3		Westlich von Trierscheid - teilw. VSG (ca. 5 %) - wenig ertragreiche Böden (AZ < 40) - angrenzend an Wald im Westen - nördlich innerhalb Kulturlandschaft Ahrtal

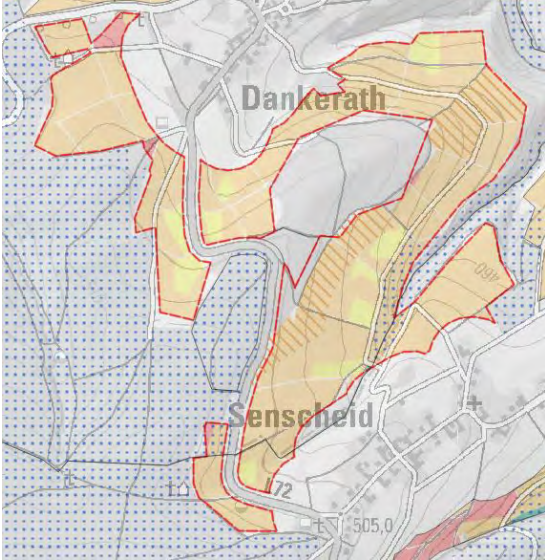
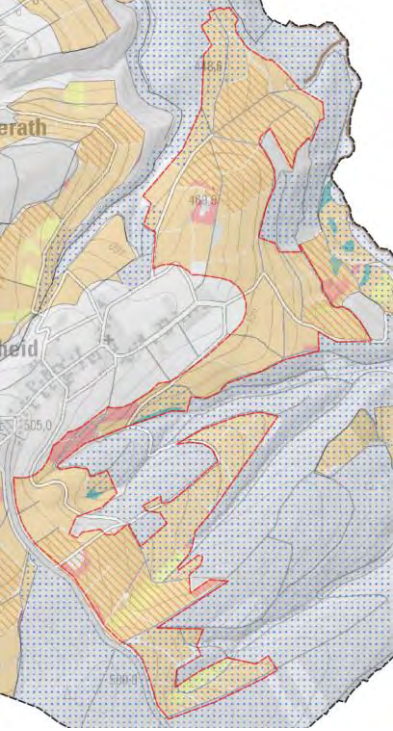


Nr.	Karte	Merkmale
4		Nordöstlich von Trierscheid entlang L72 - ca. zur Hälfte VR LW - teilw. VSG (ca. 10 %) - vorw. wenig ertragreiche Böden (AZ < 40) - angrenzend an Wald im Nordwesten, Norden und Osten - teilw. innerhalb Kulturlandschaft Ahrtal (ca. 50 %)
5		Zwischen Trierscheid und Dankerath (westlich) - ca. zur Hälfte VR LW - teilw. VSG (ca. 5 %) - vorw. wenig ertragreiche Böden (AZ < 40) - angrenzend an Wald im Westen

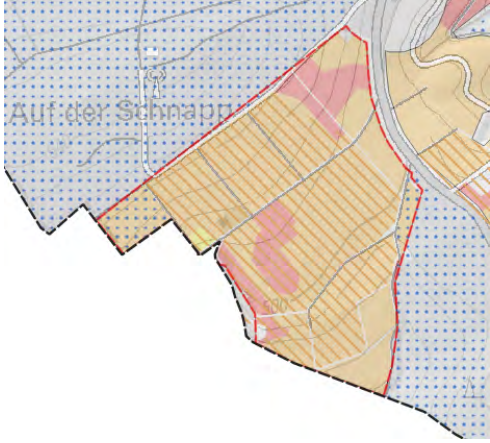
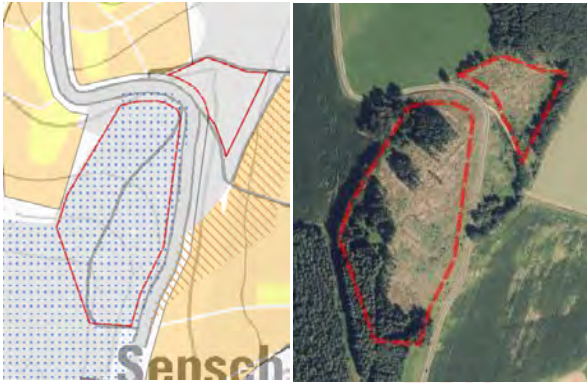


Nr.	Karte	Merkmale
6		Zwischen Trierscheid und Dankerath (östlich) - vorw. VR LW (ca. 70 %) - teilweise VSG (ca. 10 %) - vorw. wenig ertragreiche Böden (AZ < 40), teilweise mäßig ertragreiche Böden (AZ 40-60) - zwei Teilflächen, getrennt durch bewaldete Fläche um Dankerather Bach
7		Trierbachtal - VSG - teilweise VR LW (ca. 10%) - durchmischte Böden mit mäßig ertragreichen Böden (AZ < 60) entlang des Trierbachs - teilweise FFH oder geringer Abstand zu FFH-Gebiet (< 100m) entlang des Trierbachs - gesetzl. geschützte Biotope innerhalb - teilweise angrenzend an Wald im Westen - Lage im Bachtal



Nr.	Karte	Merkmale
8		Zwischen Dankerath und Senscheid - kleiner Teil VSG (< 5 %) - teilweise VR LW (ca. 10 %) - mäßig bis wenig ertragreiche Böden - angrenzend an Wald - teilweise Lage an L72
9		Südöstlich bis östlich von Senscheid - teilw. VSG (ca. 20 %) - teilw. VR LW (ca. 20 %) - vorw. wenig ertragreiche Böden (AZ < 40) - vorw. umgeben von Wald - gesetzl. geschützte Biotope innerhalb



Nr.	Karte	Merkmale
10		Südlich Senscheid - teilweise VSG (ca. 5 %) - vorw. VR LW - wenig ertragreiche Böden (AZ < 40) - angrenzend an Wald im Nordwesten und Südosten
11		Sonderfläche: südlich Dankerath - Waldfläche, derzeit Kahlschlagfläche; Fichtenbestand nach Borkenkäferbefall (vgl. Luftbild) - aktuell noch nicht wieder aufgeforstet - VSG - angrenzend an Wald im Südwesten - angrenzend an L72 im Norden und Osten

3.3 Individuelle Prüfung

Die Potenzialgebiete werden im Folgenden einer individuellen Prüfung unterzogen:

3.3.1 Flächenbezogene Nutzungen und Ziele

Natur- und Artenschutz

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete. Weitere Kriterien des Natur- und Artenschutzes sind bei der Bewertung der Eignungsflächen zu berücksichtigen.

- **Landschaftsschutzgebiet**

Das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ umfasst das gesamte Untersuchungsgebiet. Es kann in die Bewertung der Eignungsgebiete folglich nicht einfließen und wird auf den entsprechenden Karten zur Übersicht nicht mit dargestellt.



- **Natura 2000: Vogelschutzgebiet (VSG) und Flora-Fauna-Habitat (FFH-Gebiet)**

Über große Teile des Untersuchungsgebiets erstreckt sich das VSG Ahrgebirge. Zudem führt das FFH-Gebiet Ahrtal linienhaft durch die Gemarkung Trierscheid. Nach § 33, Abs. 1, S. 1 BNatSchG gilt, dass „alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungszielen oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen führen können, [...] unzulässig [sind].“

Laut § 34, Abs. 1 BNatSchG sind „Projekte, die [...] ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen.“ Eine großflächige Freiflächen-PV-Anlage dürfte nicht ohne Weiteres mit dem Schutzstatus zu vereinbaren sein. Insofern stellt das NATURA 2000-Netz eine hohe, wenn auch nicht unüberwindbare, Hürde für eine derartige Planung dar.

- **Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG**

Die nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotope sind vor Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, zu schützen. Die im Rahmen des Biotopkatasters erfassten Biotope sind über das OSIRIS-System zugänglich und wurden innerhalb der Bewertung der Eignungsflächen berücksichtigt. Der Schutz der Biotope besteht unabhängig von deren Erfassung durch das Biotopkataster.

Die tatsächliche Verbreitung der gesetzlich geschützten Biotope geht aufgrund unvollständiger Erfassungen und der Dynamik der Biotope über die Zeiträume seit den Kartierungen über die zugängliche Datenlage hinaus. Dennoch werden die offiziell durch das OSIRIS-System/LANIS erfassten Biotope in die Bewertung mit aufgenommen. Die Daten sind jedoch unvollständig bzw. ungenau und durch eine Biotoptypenkartierung vor Ort zu prüfen.

Die vom OSIRIS-System gesetzlich geschützten Biotope beschränken sich im Plangebiet, mit Ausnahme der intakten Waldflächen, welche bereits über das entsprechende Ausschlusskriterium wegfielen, auf (brachgefallene) Nass- und Feuchtwiesen und -weiden. Diese schließen die Durchführung des Projektes nicht zwangsläufig aus, es ist jedoch mit erheblichen Hürden in der Umsetzung der Planung zu rechnen.

Für eine vertiefende Planung sind auf den für die Planung ausgewählten Flächen Biotoptypenkartierungen durchzuführen. Expertenmeinungen zufolge ist innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes verbreitet mit dem Vorkommen von Magerwiesen bzw. -weiden und daher mit gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 15 LNatSchG zu rechnen. Aufgrund der geringen Eignung der landwirtschaftlichen Böden (vgl. Ackerzahlen) ist dieses Biotop bei extensiver Bewirtschaftung unter Verzicht auf Düngung/Zufuhr von Klärschlamm verbreitet. Im Gegensatz dazu werden intensiv bewirtschaftete Flächen entsprechend häufiger gedüngt.

Das Vorkommen eines gesetzlich geschützten Biotopes ist nicht grundsätzlich als Ausschlusskriterium für eine Photovoltaikanlage zu werten. In Abhängigkeit der Ausprägung sowie der Art des Biotopes kann u.U. eine Vereinbarkeit der PV-Planung mit dem Biotop hergestellt werden, dies ist für die Flächen individuell in der weiteren Planung zu prüfen.



Regionalplanung, Landwirtschaft und Wasserwirtschaft

Gemäß G 149 e des RROP sind Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen [...] insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als

- Vorranggebieten für die Landwirtschaft,
- Vorranggebieten für die Forstwirtschaft,
- Vorranggebieten für Rohstoffabbau
- Vorranggebieten regionaler Biotopverbund
- Vorranggebieten Hochwasserschutz

gekennzeichnet sind.“

- **Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP**

Einige der Offenlandflächen des Untersuchungsgebiets sind im Regionalen Raumordnungsplan als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Hierzu werden folgende Ziele und Grundsätze formuliert:

G 82: Landwirtschaft und Weinbau sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige erhalten bleiben bzw. dazu entwickelt werden.

Z 83: Weinbauflächen, Sonderkulturflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.

G 86: Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass 69 % der Landwirtschaftsfläche des RROP der wertvollsten Stufe zugeordnet und damit als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen werden. Weitere 29 % der Landwirtschaftsfläche sind als Böden der Stufe 2 und 3 als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen. Im Umkreis von 300 m zu Ortslagen sind keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen.

Eine großflächige Freiflächen-PVA lässt sich, angesichts einer im Offenland weitgehenden Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft nur realisieren, wenn diese Gebiete in Anspruch genommen werden können.

Da die Flächeninanspruchnahme durch die PV-Nutzung i.d.R. zeitlich befristet ist, wird mit dem Bau einer Anlage zwar eine viele Jahre anhaltende, aber keine dauerhafte Nutzung begründet. Nach Ablauf der Nutzungsdauer, kann die Fläche wieder vollständig für die landwirtschaftliche Nutzung entwickelt werden. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan sowie ergänzende städtebauliche Verträge, werden die Themen Rückbau und Folgenutzung bereits auf Ebene der Bauleitplanung, und damit vor Umsetzung der Planung geregelt. Gleichzeitig steht die Fläche unter den Modultischen einer landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin zur Verfügung. Insbesondere die Beweidung (z.B. durch



Schafe) stellt eine landwirtschaftliche Tätigkeit dar. Eine PV-Freiflächenanlage widerspricht damit nicht den Zielen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete-Landwirtschaft.

Aufgrund der sehr weiträumigen Verteilung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft sowie der zeitlichen Nutzungsbeschränkung durch die PVA und die Möglichkeit zur Beweidung der Flächen werden bei der quantitativen Bewertung der einzelnen Eignungsflächen nur die Vorranggebiete mit in die Abwägung einbezogen.

- **Vorranggebiete Forstwirtschaft gemäß RROP**

Im Plangebiet befinden sich keine Vorranggebiete für die Forstwirtschaft.

- **Regionaler Grünzug gemäß RROP**

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines regionalen Grünzugs.

- **Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund gemäß RROP**

Im Untersuchungsraum befindet sich kein Vorranggebiet des Regionalen Biotopverbundes.

- **Vorbehaltsgebiete besondere Klimafunktion gemäß RROP**

Im Bereich des Untersuchungsgebietes gibt es kein Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion.

- **Vorranggebiete Rohstoffabbau gemäß RROP**

Im Untersuchungsgebiet sind durch den RROP keine Vorranggebiete für den Rohstoffabbau festgesetzt.

- **Vorranggebiete Hochwasserschutz gemäß RROP**

Im Untersuchungsgebiet sind durch den RROP keine Vorranggebiete für den Hochwasserschutz festgesetzt.

- **Vorranggebiete Grundwasserschutz gemäß RROP**

Im Untersuchungsgebiet sind durch den RROP keine Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgesetzt.

- **Bedeutsame historische Kulturlandschaften**

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im nördlichen Bereich in der bedeutsamen historischen Kulturlandschaft Ahrtal mit gehobener Bedeutung. Gemäß G 57 sollen dort „*noch vorhandene, typische landschaftsprägende Strukturen wie Grünlandnutzung, Streuobstwiesen, Weinbau und gliedernde Vegetationselemente erhalten werden, Störungen wie Zerschneidung oder Lärm- und Schadstoffemissionen sollen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.*“ Flächen innerhalb der bedeutsamen historischen Kulturlandschaft sind daher als geringer geeignet zu bewerten.

- **Wasserschutzgebiete**

Insgesamt ist von der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage keine negative Auswirkung auf Wasserschutzgebiete anzunehmen, vielmehr dürften Wasserschutzgebiete ebenso wie der Grundwasserschutz von der Extensivierung der Nutzung profitieren. Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete innerhalb der ermittelten Eignungsflächen, auch weitere wasserwirtschaftliche Belange sind – soweit erkennbar – nicht von der Planung betroffen.



Weitere Landwirtschaftliche Belange

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz äußert sich zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Demnach seien zunächst nichtlandwirtschaftliche Standorte zu prüfen und in Anspruch zu nehmen. Erst dann könne - unter Berücksichtigung insbesondere folgender Kriterien - auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen werden:

1. Keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen aus der Regionalplanung
2. Keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m zu landwirtschaftlichen Hofstellen im Außenbereich
3. Zur Abgrenzung der ertragsschwachen Standorte ist auf Gemeindeebene die durchschnittliche Ertragsmesszahl zu ermitteln. Nur Flächen und Grundstücke, die weniger als 50 % der durchschnittlichen Ertragsmesszahl einer Gemeinde erreichen, sind als ertragsschwach anzusehen
4. Berücksichtigung agrarstruktureller Belange
5. Berücksichtigung von Grundstücken mit besonderen Nutzungseigenschaften
6. Berücksichtigung betrieblicher Belange im Einzelfall bis zur Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung

Die Belange unter Ziffer 1-3 sind bzw. werden im Folgenden bei der vorliegenden Alternativenprüfung berücksichtigt, die Belange der Ziffern 4-6 stellen individuelle bzw. kleinräumige Belange dar, die einer Untersuchungstiefe bedürfen, die in der vorliegenden Alternativenprüfung zur Raumordnerischen Prüfung nicht zu leisten ist. Sie wären ggfs. bei einer Feinplanung der Standorte zu berücksichtigen.

- **zu 1: landwirtschaftliche Vorrangflächen**

Es wird auf die Ausführungen oben zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP verwiesen.

- **zu 2: Flächen im Umkreis von landwirtschaftlichen Hofstellen**

Die landwirtschaftlichen Hofstellen liegen in den Ortslagen bzw. an deren Rändern, Aussiedlerhöfe sind im Plangebiet nicht vorhanden. Zur Berücksichtigung auch dieses Belangs wurde ein pauschaler Abstand von 100 m zu den Ortslagen als Ausschlusskriterium angesetzt. Im Rahmen der Feinplanung können – wie hier im Rahmen des Landnutzungskonzepts (vgl. Antrag auf Raumordnungsverfahren, Anlage 1 Landnutzungskonzept) zur Abstimmung der geplanten PV-Flächen geschehen – in individueller Prüfung der Abstand zu Ortslagen/landwirtschaftlichen Hofstellen erhöht werden. So wurde der Abstand zum südlichen Rand von Trierscheid auf ca. 200 m erhöht. Zu den Ortslagen von Dankerath und Senscheid (ohne landwirtschaftliche Hofstellen) wird dagegen ein Abstand von 100 m als ausreichend angesehen.

- **zu 3: Ackerzahl / Bodenqualität / Ertragsmesszahl**

In Rheinland-Pfalz werden Ackerzahlen der Klassen < 20 bis zur Klasse 80-100 verzeichnet. Die beiden ertragreichsten Klassen (AZ 80-100 und 60-80) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Böden mit Ackerzahlen > 60 befinden sich außerhalb der Gemarkungen in der Umgebung von Bad Neuenahr-Ahrweiler sowie im Maifeld. Sehr kleinflächig befinden sich gute Böden auch westlich des Untersuchungsgebietes in der Umgebung von Hillesheim.



Den Böden mit einer Ackerzahl von 40 - 60 wird eine größere Bedeutung bzw. eine geringere Eignung zur Errichtung von PV-Anlagen zugewiesen als den Böden mit einer Ackerzahl von < 40 . Besser geeignete Böden (AZ 40 – 60) sind im Plangebiet jedoch nur sehr punktuell vorhanden.

Gemäß G 166 der 4. Teilfortschreibung des LEP IV (in Aufstellung) sollen „*bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen [...] die jeweilige regional-typische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden*“.

Die Ertragsmesszahl wird als Produkt aus Flächengröße und Ackerzahl maßgeblich von der Flächengröße bestimmt. Sie stellt kein über die Ackerzahl hinausgehendes zusätzliches Bodenqualitätskriterium dar.

Für die Errichtung einer größeren Freiflächen-PVA stellt eine geeignete Flächengröße und -kompaktheit ein nicht zu vernachlässigendes Kriterium dar und bestimmt wesentlich die grundsätzliche Realisierbarkeit. Je kleiner die Flächen (und damit je kleiner die Ertragsmesszahl) und je mehr Eigentümer zusammenkommen müssen, desto unwahrscheinlicher wird eine größere PV-Anlage, sei es durch Verweigerung von PV-Entwicklungen oder durch Nichtentscheidung (z.B. von Erbgemeinschaften). Dagegen steht Landwirten durch Tausch gepachteter Flächen untereinander die Möglichkeit offen, große Bewirtschaftungseinheiten auch bei einer Vielzahl kleiner Parzellen zu bilden. Dies gehört oftmals zur gängigen Praxis landwirtschaftlicher Tätigkeit.

Die Ertragsmesszahl wird nicht als zusätzliches Vergleichskriterium berücksichtigt.

Weitere Belange

Flächenverfügbarkeit

Wenn Freiflächen-PV-Anlagen im Raum ermöglicht werden sollen, sind zunächst die Bedingungen zu berücksichtigen, die einen Bau und Betrieb der Anlagen überhaupt zulassen bzw. nicht von vorneherein verhindern.

Ein wichtiges Kriterium für den Erfolg einer PV-Anlagenplanung ist die Flächenakquisition, d.h. die Möglichkeit, mit vertretbarem Aufwand die geeigneten Gebiete zu pachten. Dabei wurden die spezifischen und differenzierten Interessenlagen der von der Planung betroffenen Landwirte mit in die Planung einbezogen (vgl. Antrag auf Raumordnungsverfahren, Anlage 1 Landnutzungskonzept). Demnach stehen nach zahlreichen Stellungnahmen von Eigentümern und Pächtern diverser Flächen im Untersuchungsgebiet einige Flächen grundsätzlich nicht für die vorliegende Planung zur Verfügung.

Die Landwirte im Untersuchungsraum haben im Rahmen des Landnutzungskonzepts deutlich zu erkennen gegeben, dass sie einer PV-Nutzung kritisch gegenüberstehen. Es ist mithin nicht zu erwarten, dass Grundstücke in deren Eigentum für eine PV-Nutzung angeboten werden bzw. tatsächlich in Frage kommen. Einer Planung auf Flächen, die von vorneherein aufgrund des deutlich artikulierten Desinteresses der Eigentümer nicht realisiert werden kann, fehlt das Planungserfordernis. Sie muss unterbleiben. Flächen als Eignungsgebiete auszuweisen, von denen bekannt ist, dass sie nicht im Sinne der Planung genutzt



werden, wäre als „Alibi- oder Feigenblatt“planung ein Planungsfehler. Diese Flächen werden im Weiteren als ungeeignet für eine PV-Planung angenommen und erhalten eine entsprechende Abwertung.

Dagegen ist von Teilen der Flächen 5, 10 und 11 die Umsetzung durch Vorverträge und Beschlüsse der drei beteiligten Ortsgemeinden sichergestellt. Diese Flächen werden im Weiteren als geeignet für eine PV-Planung angenommen und erhalten eine entsprechende Aufwertung.

Lage im Bachtal

Durch die Lage des Untersuchungsgebietes zwischen den Tälern des Nohner Baches im Westen und des Trierbaches im Osten ist die Topographie der bachbegleitenden Eignungsflächen entsprechend bewegt. Während die steilen Hanglagen weitgehend bewaldet und damit Ausschlussgebiet sind, stellen sich die Offenlandflächen in den Bachtälern als vergleichsweise schmale Flächen dar. Sie weisen zwangsläufig kleinräumige Zuschnitte auf und liegen eher vereinzelt entlang der Bachläufe. Verschattungen sind in den Tallagen in deutlich höherem Ausmaß zu erwarten als auf den Hochflächen zwischen den Tälern. Flächen entlang der Bachläufe werden daher als eher ungeeignet für eine PV-Planung angenommen und erhalten eine entsprechende Abwertung.

Wald-Offenland-Verzahnung/ Waldabstand

Zur Bewertung der Flächen wird innerhalb dieser Alternativenprüfung kein pauschaler Abstand zum Wald als Kriterium angenommen. Flächen in Waldnähe sind individuell auf Effizienz und Wirtschaftlichkeit bzgl. der zu erwartenden Beschattung der Anlagen zu bewerten. Auch ist ein individueller Abstand festzulegen aus Gründen des Waldschutzes. Die Analyse expliziter topographischer sowie waldbaulicher Bedingungen der Flächen (wie z. B. Hangneigung, Exposition, Artzusammensetzungen) überschreitet die Möglichkeiten dieser Alternativenprüfung. Eine enge Wald-Offenland-Verzahnung wird als Kriterium zur Bewertung der Eignungsflächen jedoch aufgenommen. Große Offenlandflächen mit größeren Entfernungen zum Wald oder zu flächenhaften Feldgehölzen werden daher weniger negativ bewertet.

Weitere Belange ohne Berücksichtigung

Darüber hinaus dürften vielfach weitere örtliche Kriterien für bzw. gegen eine Freiflächen-PV-Anlage in der konkreten Anlagenplanung entscheidungsrelevant sein, wie z.B. touristische Aspekte, Landschaftsbildverträglichkeit und weitere öffentliche Belange.

Diese weiteren Kriterien konnten im Rahmen der vorliegenden Alternativenprüfung nicht in hinreichender Tiefe geprüft werden, um ein abschließendes Urteil über die tatsächliche Eignung einer Fläche zu erlangen. Auch die am besten geeigneten Flächen im Untersuchungsgebiet können sich, bei einer noch genaueren Prüfung durch gewichtige weitere Kriterien, als ungeeignet für die PV-Nutzung erweisen. In der Tendenz ist jedoch bei den am besten geeigneten Flächen von den wenigsten „Raumwiderständen“ und besten Voraussetzungen für eine Realisierung auszugehen.



3.3.2 Quantitative Bewertung

Zur quantitativen Bewertung der Potenzialgebiete werden die flächenbezogenen Nutzungen und Ziele gemäß folgender Tabelle bewertet:

Bewertungskriterien der Potenzialgebiete			Wert
Naturschutz	FFH / VSG-Betroffenheit	überwiegend innerhalb FFH-/VS-Gebiet	-1
		überwiegend außerhalb FFH-/VS-Gebiet	0
Regionalplanung	Vorranggebiet für die Landwirtschaft (VR Landw.)	Vorranggebiet Landwirtschaft > 50%	-1
		Vorranggebiet < 50%	0
	landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft	betroffen	-1
		nicht betroffen	0
Agrarstruktur	Verfügbarkeit	Flächen stehen zur Verfügung	+1
		Verfügbarkeit unwahrscheinlich	-1
	weitere Kriterien	enge Wald-Offenland-Verzahnung	-1
		Lage im Bachtal	-1

Unter Anwendung dieser Bewertungsmatrix ergeben sich für die einzelnen Potenzialgebiete folgende Ergebnisse:



Übersicht zur Bewertung der Potenzialgebiete

Eignungsgebiet		Naturschutz	Regionalplanung und Landwirtschaft		Agrarstruktur			Gesamtbewertung
Nr.	Name	FFH/VSG	VR Landw.	histor. Kulturlandschaft	Verfügbarkeit	Wald-Offenland-Verzahnung	Lage im Bachtal	
1	Heide westlich von Trierscheid	0	0	-1	-1	-1	0	-3
2	Nohner-Bachtal	-1	0	-1	-1	-1	-1	-5
3	Südwestlich von Trierscheid	0	0	-1	-1	-1	0	-3
4	Nordöstlich von Trierscheid entlang L72	0	-1	-1	-1	-1	0	-4
5	Zwischen Trierscheid und Dankerath (westlich)	0	-1	0	+1	0	0	0
6	Zwischen Trierscheid und Dankerath (östlich)	0	-1	0	-1	0	0	-2
7	Trierbachtal	-1	0	-1	-1	-1	-1	-5
8	Zwischen Dankerath und Senscheid	0	0	0	-1	-1	0	-2
9	Südöstlich bis östlich von Senscheid	0	-1	0	-1	-1	0	-3
10	Südl. Senscheid	0	-1	0	+1	-1	0	-1
11	Sonderfläche südlich von Dankerath	-1	0	0	+1	-1	0	-1



3.4 Zusammenfassende Bewertung

Geeignete Flächen für Photovoltaikanlagen ohne Auswirkungen auf wichtige Belange des Arten- und Naturschutzes oder der Raumplanung gibt es im Gebiet der drei Gemarkungen Dankerath, Senscheid und Trierscheid nicht. Die Maximalforderungen der jeweiligen Interessenvertretungen führen zu einem Ausschluss des gesamten Untersuchungsgebiets. Die am wenigsten ungeeigneten Flächen sind im Spannungsfeld zwischen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Biotopschutz und tatsächlicher Flächenverfügbarkeit zu suchen.

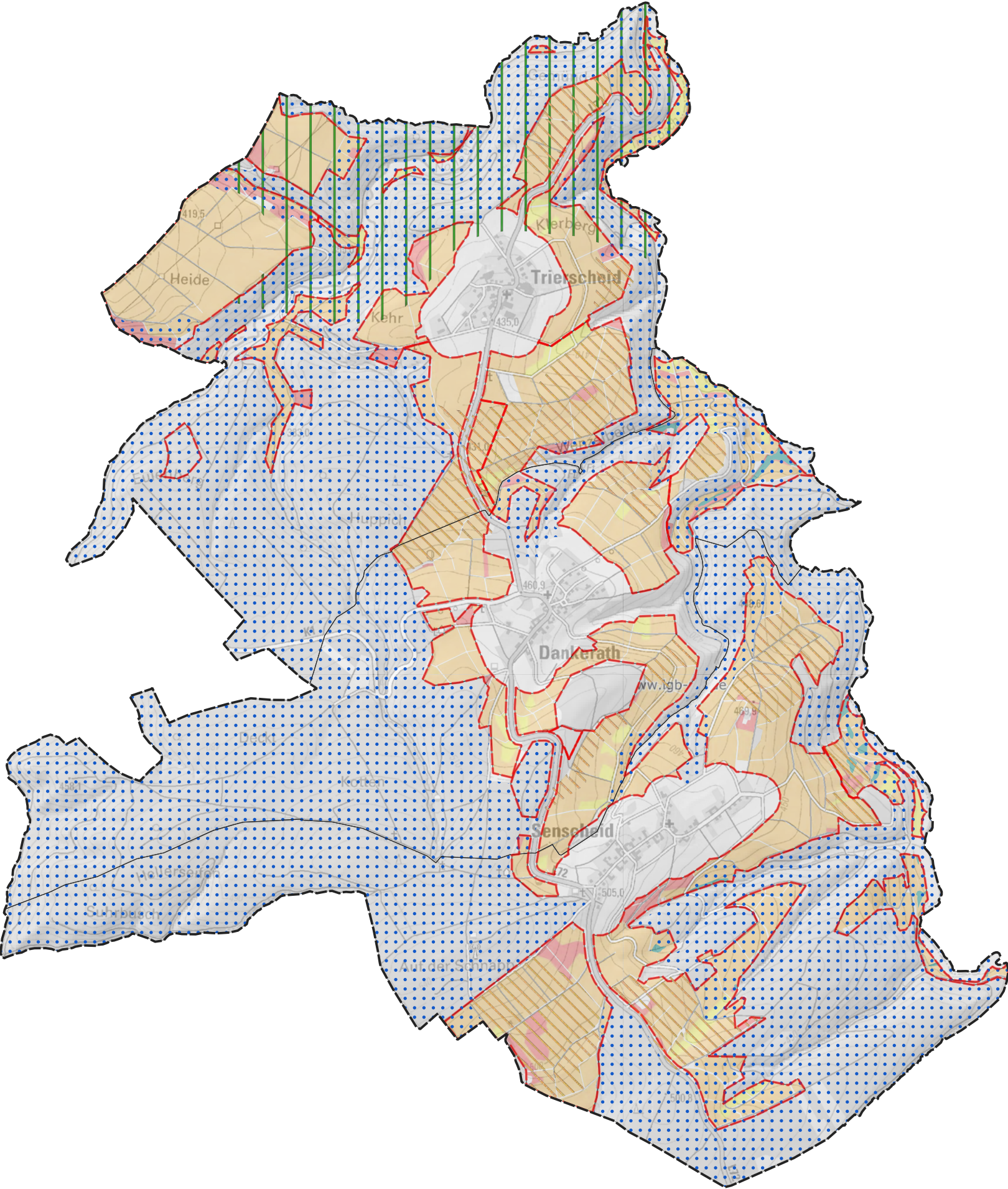
Gemäß dem oben dargelegtem Bewertungssystem ergeben sich teilweise deutliche Unterschiede in der Eignung der Flächen:

- Eine PV-Anlage kann im Untersuchungsraum nur innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“ verwirklicht werden, da dieses das gesamte Gebiet der drei Gemarkungen umfasst.
- Die drei Eignungsflächen mit den geringsten „Raumwiderständen“ sind die Eignungsgebiete Nr. 5, 10 und 11, es folgen die Flächen Nr. 6 und 8.
- Auf Fläche Nr. 10 wurde innerhalb der zur vertiefenden Planung durchgeführten Biotoptypenkartierung eine Magerwiese als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 15 LNatSchG nachgewiesen. Dieses schließt die Planung einer PVA auf der Fläche nicht grundsätzlich aus, es sind jedoch entsprechende Maßnahmen im weiteren Verfahren zu konkretisieren.
- Fläche Nr. 11 ist eine forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche, auf der nach Kahlschlag eines Fichtenbestandes infolge eines Borkenkäferbefalls bisher keine Wiederaufforstung stattgefunden hat. Sie stellt im Gegensatz zu den übrigen Eignungsgebieten somit keine landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von PVA soll durch den Einbezug dieser Fläche verringert werden. Gleichzeitig befindet sich diese Fläche nahezu vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“.
- Die tatsächliche Flächenverfügbarkeit der am besten geeigneten Flächen ist gemäß den Beschlüssen der Ortsgemeinden sichergestellt, während man zumindest für einen Teil der weiteren Potenzialflächen davon ausgehen kann, dass sie einer PV-Nutzung nicht zur Verfügung stehen werden. Dort PV-Flächen auszuweisen, wäre als „Alibi- oder Feigenblatt“planung ein Planungsfehler.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Francesca Schäfer
M. Sc. BioGeoWissenschaften
Boppard-Buchholz, November 2023

i.A. Thomas Zellmer
Dipl.-Geograf



ZEICHENERKLÄRUNG

nachrichtliche Darstellung

- Grenze des Untersuchungsgebietes
- Gemeindegrenzen

Eignungsgebiete

- Flächengrenzen

flächenbezogene Nutzungen und Ziele

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
- Vogelschutzgebiet
- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG

Ackerzahlen

- <= 20
- > 20 bis <= 40
- > 40 bis <= 60



Energieversorgung Mittelrhein
Ludwig-Erhard-Straße 8
56073 Koblenz

Datum:
Mai 2022

Anlagen-Nr.:
2

Plan-Nr.:
1

Maßstab:
1:20.000

Ortsgemeinden Trierscheid,
Senscheid und Dankerath

Verbandsgemeinde Adenau

Prüfung von Standortalternativen für Freiflächen-
Photovoltaikanlagen

Übersicht Eignungsgebiete

Bearbeitet im Auftrag der evm, Boppard-Buchholz, Februar 2021

Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hochenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur

Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88

zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de